



**Hessisches
KinderTagespflegeBüro**
LANDESSERVICESTELLE



> Kindertagespflege in Hessen

RECHT KOMPAKT in Stichworten

Eine Informationsbroschüre für Eltern, Kindertagespflegepersonen und Interessierte

Vorwort

*Liebe Fachdienste,
liebe Kindertagespflegepersonen,
liebe Familien,*

Sie sind gerade dabei Kindertagespflege kennenzulernen oder möchten Ihr Wissen dazu auffrischen und etwas zu den rechtlichen Grundlagen nachschlagen? Dann ist diese Broschüre genau das Richtige für Sie.

Wir freuen uns, Ihnen die aktualisierte Ausgabe unserer Hessen-Broschüre „Recht kompakt – in Stichworten“ in unserem Jubiläumsjahr 2020 anbieten zu können.

Kindertagespflege ist eine individuelle und familiennahe Betreuungsform, die in einem überschaubaren Rahmen stattfindet und sich besonders für unter 3-jährige Kinder eignet. Sie wird durch öffentliche Mittel gefördert und in der Regel über Selbständigkeit ausgeführt. Dadurch ergeben sich häufig komplexe rechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen, die es im Einzelfall zu beantworten gilt. Kindertagespflege weist in Hessen (und auch bundesweit) eine vielfältige Struktur auf, stetig verändern sich die rechtlichen Grundlagen dazu. Umso besser, dass es erfahrene Expertinnen und Experten gibt, die dabei weiterhelfen können, sich mit der Rechtslage auseinanderzusetzen und Klarheit schaffen.

Die Rechts- und Steuerrechtsberatung des Hessischen KinderTagespflegeBüros vertreten durch Iris Vierheller (Recht) und Cornelia Teichmann-Krauth (Steuer) bieten wir für Anfragen aus Hessen kostenfrei an. Seit vielen Jahren leistet diese eine wichtige und sehr gute Unterstützung der Fachdienste, Kindertagespflegepersonen und Familien.

Die Broschüre „Recht kompakt – in Stichworten“ ist als ein übersichtliches Nachschlagewerk konzipiert. Es bietet in kurzer und kompakter Art und Weise einen Einblick in relevante Rechtsgrundlagen in der Kindertagespflege. Sie ist von der in der Kindertagespflege erfahrenen Expertin und Juristin Iris Vierheller in unserem Auftrag erstellt und aktualisiert worden.

Wenn Sie sich intensiver mit der Thematik auseinandersetzen möchten, empfehlen wir Ihnen das Buch „Recht und Steuern in der Kindertagespflege“, 4. Auflage 2020 von Iris Vierheller und Cornelia Teichmann-Krauth, erschienen im Carl Link Verlag.

Wir wünschen Ihnen aufschlussreiches und informatives Lesen und viel Freude mit und in der Kindertagespflege.

Ihr HKTB-Team

Hinweis der Autorin



Diese Broschüre richtet sich an alle, die sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege einen Überblick verschaffen möchten.

Die Erläuterungen sind alphabetisch nach Stichworten sortiert und relativ kurz gefasst. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Angaben von Paragraphen weitestgehend verzichtet. Die Broschüre berücksichtigt insbesondere die hessische Gesetzeslage im Bereich der Kindertagespflege Januar 2020.



Iris Vierheller

Anspruch auf frühkindliche Förderung

Seit 1. August 2013 haben alle **Kinder**, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch besteht unabhängig von gesetzlich vorgegebenen **Bedarfskriterien**. Konkrete Bedarfskriterien gibt das Gesetz nur noch für Kinder im Alter von unter einem Jahr vor.

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist ein Begriff aus der **Sozialversicherung** und bezeichnet die Einkünfte der selbstständig Tätigen. Das Arbeitseinkommen wird durch den Abzug der Betriebsausgaben von den **Betriebseinnahmen** ermittelt; es entspricht dem steuerrechtlichen Gewinn.

Arbeitslosengeld I

Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos sind und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Eine **selbstständige Tätigkeit** oder Beschäftigung, die 15 Wochenstunden oder mehr umfasst, schließt die Arbeitslosigkeit aus. **Kindertagespflege** dürfte bei Bezug des Arbeitslosengeldes I deshalb nur in sehr geringfügigem Umfang in Frage kommen, zumal Arbeitslose den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern zur Verfügung stehen müssen. Beenden **Kindertagespflegepersonen** mit Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit, steht ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein **Gründungszuschuss** zu.

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II erhalten Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Geldleistungen, die durch die Kindertagespflegetätigkeit erwirtschaftet werden, sind bei Bezug von Arbeitslosengeld II als Einkommen zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt wird laut Bundesagentur für Arbeit die (hälftige) Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nachgewiesene notwendige Betriebsausgaben können zum Abzug gebracht werden, ebenso bestimmte Absetzbeträge, wie z. B. Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, etc.

Um einen vorzeitigen Abbruch des Kindertagespflegeverhältnisses aufgrund von Vermittlungsbemühungen oder sonstigen Maßnahmen der Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter zu vermeiden, sollte vor Aufnahme der Tätigkeit geklärt werden, ob das Angebot mittel- oder langfristig aufrechterhalten werden kann.

Auskünfte erteilen die Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Arbeitslosenversicherung

Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nur in einem sozialversicherungspflichtigen **Arbeitsverhältnis; geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für selbstständig Tätige ist u. U. als Weiterversicherung möglich.

Informationen sind u. a. auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit zu finden:
www.arbeitsagentur.de

Arbeitsverhältnis

Kindertagespflege kann im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Folgende Kriterien sprechen z. B. für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses: Weisungsgebundenheit, Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation (einen fremden Haushalt), Zurverfügungstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft, Verpflichtung zur Ausführung sonstiger Arbeiten (z. B. Haushaltstätigkeiten). Die Entscheidung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, kann nur im konkreten Einzelfall getroffen werden.

Arbeitsverhältnisse unterliegen – soweit es sich nicht lediglich um **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** handelt – der Sozialversicherungspflicht. Beiträge sind i. d. R. zu folgenden Versicherungen zu zahlen: zur gesetzlichen **Rentenversicherung**, zur **gesetzlichen Krankenversicherung**, zur gesetzlichen Pflegeversicherung und zur **Arbeitslosenversicherung**.

Die Beiträge werden i. d. R. hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Informationen zur Beitragshöhe erteilen die jeweiligen Versicherungsträger. Bei Arbeitsverhältnissen im sog. Übergangsbereich (Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 1.300 €) sind die Arbeitnehmerbeiträge i. d. R. etwas niedriger.

Die Arbeitgeber sind im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet, die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) an die Einzugsstelle (Krankenkasse der angestellten **Kindertagespflegeperson**) sowie die **Lohnsteuer** an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Arbeitgeber müssen das Arbeitsverhältnis außerdem dem zuständigen Unfallversicherungsträger (bei Arbeitsverhältnissen im Privathaushalt der Unfallkasse) melden und entsprechende Beiträge abführen. Bei kleineren und mittleren Betrieben kommen zudem noch Umlagebeiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz hinzu.

Informationen dazu erteilen die Krankenkassen.

Aufsichtspflicht

Die **Kindertagespflegeperson** übernimmt die Aufsicht über das von ihr betreute Kind.

Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine andere Person (z. B. Ehepartner) kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.

Im Bereich der Kindertagespflege ist die **Vertretung** und die damit verbundene Übertragung der Aufsichtspflicht – von Notfällen abgesehen – grundsätzlich nur durch qualifizierte Personen zulässig.

Kommt das Kind oder ein Dritter durch das Verhalten des Kindes zu Schaden, wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Die Kindertagespflegeperson muss in diesem Fall beweisen, dass sie entweder ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hat oder der Schaden trotzdem entstanden wäre. Gelingt ihr das nicht, kann sie für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** ist unbedingt empfehlenswert.

Bedarfskriterien

Für Kinder im Alter unter einem Jahr hat der Gesetzgeber bestimmte Bedarfskriterien vorgegeben, bei deren Nachweis die Förderung des Kindes zu übernehmen ist. Die Kriterien beziehen sich zum einen auf den Bedarf des Kindes (wenn die Förderung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist), zum anderen auf den Bedarf der Eltern (wenn diese einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, die Schule besuchen, studieren, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten oder arbeitssuchend sind). Diese Bedarfskriterien galten bis 31. Juli 2013 für alle **U3-Kinder**.

Betriebsausgabenpauschale

Der Nachweis konkreter Betriebsausgaben kann für selbstständig tätige **Kindertagespflegepersonen** schwierig sein, da sich die Ausgaben insbesondere bei Tätigkeit im Privathaushalt nicht immer klar von den privat veranlassten Ausgaben trennen lassen.

Kindertagespflegepersonen können daher von einer Betriebsausgabenpauschale Gebrauch machen. Diese beträgt laut Bundesfinanzministerium 300,00 Euro pro **Kind** und Monat bei Ganztagsbetreuung (40 Wochenstunden oder mehr) und ist bei Teilzeitbetreuung anteilig zu berechnen.

Die Formel zur Umrechnung bei Teilzeitbetreuung lautet wie folgt: $300 : 40 \times \text{vereinbarte Wochenstundenzahl (max. 40)}$.

Entscheidend ist die vereinbarte Wochenstundenzahl, wie sie sich aus der **vertraglichen Vereinbarung** mit den Eltern ergibt. Die Pauschale kann auch in betreuungsfreien Zeiten (**Urlaub, Krankheit**, Fernbleiben des Kindes) geltend gemacht werden, wenn die Kindertagespflegeperson in dieser Zeit **Geldleistungen** erhält. Die Betriebsausgabenpauschale darf maximal bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen der selbstständig tätigen **Kindertagespflegeperson** in Geld oder Geldeswert, die im Zusammenhang mit der Tagespflegetätigkeit erzielt werden. Dazu gehören nicht nur die **Geldleistungen der Jugendhilfeträger**, sondern z. B. auch Zuzahlungen in Form von Essensgeld, Windelgeld o. ä. sowie die **Landesförderung** nach § 32 a **HKJGB**.

Bußgeld

Wer **Kindertagespflege** ohne eine erforderliche Erlaubnis ausübt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet wird. Wird darüber hinaus ein **Kind** leichtfertig in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder die Kindertagespflege ohne erforderliche Erlaubnis beharrlich wiederholt, kann sogar eine Straftat vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe belangt wird.

DJI-Curriculum

Das sog. „DJI-Curriculum“ mit dem Titel „*Qualifizierung in der Kindertagespflege. Fortbildung von Tagespflegepersonen*“ ist ein Lehrplan aus der Praxis für die Praxis, der vom Deutschen Jugendinstitut e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erarbeitet wurde. Das Curriculum wendet sich an Referentinnen und Referenten, die in der **Kindertagespflege** tätig sind. Es bietet inhaltliche und didaktische Anleitungen und Empfehlungen für die Vermittlung der Themen, die in der Grundqualifizierung von **Kindertagespflegepersonen** relevant sind.

Der zeitliche Umfang dieser Grundqualifizierung umfasst derzeit 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Für Erzieherinnen und Erzieher wurden die Inhalte des Curriculums auf einen Umfang von 80 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten reduziert. Im Hinblick auf die stetige Weiterentwicklung der Kindertagespflege hat das DJI auch das Qualifizierungskonzept neu entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass das sog. kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB): „*Qualität in der Kindertagespflege*“ mit einem erweiterten Umfang, das ältere DJI-Curriculum mittelfristig ablösen wird.

Eigentumswohnung

Grundsätzlich sollte geklärt werden, ob für die **Kindertagespflege** in einer Eigentumswohnung die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist. Regelungen zur Nutzung von Wohnungen können sich z. B. aus der Teilungserklärung ergeben.

Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten sollte die Hinzuziehung eines Fachanwalts bzw. einer Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht erwogen werden.

Eignungsfeststellung

Die Eignung der **Kindertagespflegeperson** ist sowohl Voraussetzung für die Förderung durch den **Jugendhilfeträger** (und damit für den Anspruch auf die laufende Geldleistung) als auch für die Erteilung der **Erlaubnis zur Kindertagespflege**.

Die Eignungsfeststellung orientiert sich am konkreten Einzelfall, d. h. der zuständige **öffentliche Jugendhilfeträger** überprüft bei jeder Kindertagespflegeperson, ob diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Neben einem oder mehreren Gesprächen, die Aufschluss über die persönliche Eignung der (potentiellen) Kindertagespflegeperson geben sollen, erfolgt i. d. R. ein Hausbesuch. Der Hausbesuch ermöglicht einen Einblick in die häuslichen Verhältnisse, zudem wird festgestellt, ob die Räumlichkeiten kindgerecht sind. Neben der Einholung eines **erweiterten Führungszeugnisses** (teilweise auch von im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden strafmündigen Personen) wird von den öffentlichen Jugendhilfeträgern häufig die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (**Gesundheitszeugnis**) verlangt.

Einkommensteuer

Die Einkünfte der selbstständig tätigen **Kindertagespflegepersonen** sind i. d. R. einkommensteuerpflichtig. Steuerfrei bleibt lediglich die Erstattung des Unfallversicherungsbeitrages sowie die hälftige Erstattung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung durch die **öffentlichen Jugendhilfeträger**.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich verpflichtet, dem Finanzamt die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen und jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Einkünfte aus der **Kindertagespflege** sind bei selbstständiger Tätigkeit als **Gewinn** aus freiberuflicher Tätigkeit anzugeben. Ob und ggf. in welcher Höhe die Einkünfte zu versteuern sind, hängt u. a. von der Höhe des zu versteuernden Einkommens ab und kann pauschal nicht angegeben werden. Da die Steuer u. U. mit erheblicher zeitlicher Verzögerung festgesetzt wird, ist es – insbesondere wenn keine Vorauszahlungen erfolgen – ratsam, vorsorglich ausreichende Rücklagen zu bilden.

Elternzeit, Elterngeld

Geeignete **Kindertagespflegepersonen** dürfen während der Elternzeit an mehr als 30 Wochenstunden in der **Kindertagespflege** tätig sein. Die Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers, die dieser jedoch nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen kann. Bei Beamtinnen und Beamten sind spezielle Regelungen zu beachten, die in diesem Bereich nicht einheitlich sind. Auskünfte erteilt die zuständige Dienstbehörde.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer **Kinder** außerhalb des Haushalts der **Erziehungsberechtigten** über einen Teil des Tages mehr als 15 Stunden in der Woche und länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen möchte, benötigt eine Erlaubnis.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass die **Kindertagespflegeperson** geeignet ist und über vertiefte Kenntnisse im Bereich der **Kindertagespflege** sowie über **kindgerechte Räumlichkeiten** verfügt. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall auch auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden.

Eine Kindertagespflegeperson darf in Hessen nicht mehr als zehn Kinder insgesamt (dabei nie mehr als fünf gleichzeitig!) betreuen.

Nutzen Kindertagespflegepersonen gemeinsam Räumlichkeiten, benötigt jede von ihnen eine gesonderte Erlaubnis. Voraussetzung ist – zur notwendigen Abgrenzung zu einer Tageseinrichtung – außerdem, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der **öffentliche Jugendhilfeträger**, in dessen Bezirk die Kindertagespflegeperson wohnt.

Erstattung von Versicherungsbeiträgen

Die Erstattung bestimmter Versicherungsbeiträge ist Bestandteil der laufenden **Geldleistung**, die die **Kindertagespflegeperson** vom **Jugendhilfeträger** erhält, wenn die **Kindertagespflege** öffentlich gefördert wird. Vorgesehen sind die Erstattung des nachgewiesenen Unfallversicherungsbeitrags sowie die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Als angemessen gelten insbesondere Pflichtbeiträge, die durch die Einnahmen aus **öffentlich geförderter Kindertagespflege** ausgelöst werden. Welche Versicherungen als angemessen anzusehen sind, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu ermitteln.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigt sind die **Personensorgeberechtigten** und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Da eine Vereinbarung auch durch schlüssiges Handeln getroffen werden kann, kommen als Erziehungsberechtigte in diesem Sinn z. B. auch Stiefelternteile oder nicht eheliche Lebenspartner der Personensorgeberechtigten in Betracht.

Familienversicherung

Familienangehörige sind beitragsfrei in der **gesetzlichen Krankenversicherung** des Ehepartners mitversichert, wenn sie nicht hauptberuflich selbständig tätig sind und ihr monatliches **Gesamteinkommen** eine bestimmte Höhe (Gesamteinkommensgrenze) nicht übersteigt. Von einer hauptberuflichen Tätigkeit ist i. d. R. auszugehen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird. Die Gesamteinkommensgrenze wird i. d. R. jährlich neu angepasst. *Informationen erteilen die Krankenkassen.*

Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in **Kindertagespflege** beinhaltet die **Vermittlung** des Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson** (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), deren Beratung, Begleitung und weitere **Qualifizierung** sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Zuständig ist grundsätzlich der Träger der **öffentlichen Jugendhilfe** am Wohnort der Eltern.

Führungszeugnis, erweitertes

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist im Bereich der **Kindertagespflege** verpflichtend. In diesem Rahmen soll insbesondere überprüft werden, ob sich die (potentielle) **Kindertagespflegeperson** wegen bestimmter, kindbezogener Straftaten (wie z. B. sexueller Missbrauch, Misshandlung Schutzbefohlener, Kindesentziehung u. ä.) strafbar gemacht hat. Da die Gerichte mehrfach entschieden haben, dass auch vom Umfeld der Kindertagespflegeperson keine Gefahren für die **Kinder** ausgehen dürfen, werden Führungszeugnisse häufig auch von den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen verlangt. Das Führungszeugnis ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gebührenfrei, im Regelfall muss mit der Erhebung einer Gebühr gerechnet werden.

Geldleistung, laufende

Wird die **Kindertagespflege** über den **öffentlichen Jugendhilfeträger** gefördert, erhält die **Kindertagespflegeperson** von diesem eine laufende Geldleistung. Die Bestandteile der Geldleistung sind gesetzlich festgelegt; die Höhe wird in Hessen durch den jeweils örtlich zuständigen Jugendhilfeträger bestimmt.

Bestandteile der Geldleistung sind die Erstattung eines angemessenen Sachaufwands, ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, der leistungsgerecht auszugestalten ist (Maßstab: Umfang der Betreuung, Anzahl und Förderbedarf der Kinder, u. U. auch **Qualifizierung**), die Erstattung eines nachgewiesenen Unfallversicherungsbeitrags sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung. Zuständig für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist der Jugendhilfeträger, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes wohnen.

Geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)

Die geringfügige Beschäftigung (häufig auch als „Mini-Job“ bezeichnet) ist ein **Arbeitsverhältnis**, das unter bestimmten Voraussetzungen sozialversicherungsfrei ist. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht mehr als 450,00 Euro im Monat beträgt. Bestehen mehrere geringfügige Beschäftigungen, darf die Summe aller Arbeitsentgelte nicht höher als monatlich 450,00 Euro sein.

Werden geringfügige Beschäftigungsverhältnisse neben einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeübt, ist nur die erste geringfügige Beschäftigung teilweise sozialversicherungsfrei. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht seit 2013 Versicherungspflicht, eine Befreiung ist jedoch auf Antrag möglich. Grundsätzlich müssen Arbeitgeber bestimmte Pauschalbeiträge abführen. Für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt gelten dabei besondere Regelungen. Pauschalbeiträge sind i. d. R. abzuführen zur gesetzlichen **Rentenversicherung**, zur **gesetzlichen Krankenversicherung** und zur **Unfallversicherung**. Abzuführen sind außerdem die Pauschsteuer sowie die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.

Auskünfte erteilt die **Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft**:
www.minijob-zentrale.de

Geringfügige selbstständige Tätigkeit

Ähnlich wie im **Arbeitsverhältnis** kann auch eine selbstständige Tätigkeit in einem lediglich geringfügigen Umfang ausgeübt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt auch hier bei 450,00 Euro monatlich; maßgebend ist das **Arbeitseinkommen (= der Gewinn)** aus der selbstständigen Tätigkeit. Eine Rolle spielt die geringfügige selbstständige Tätigkeit meist in der gesetzlichen **Rentenversicherung**.

Gesamteinkommen

Gesamteinkommen sind sämtliche Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz; neben **Arbeitseinkommen (Gewinn)** und Arbeitsentgelt gehören unter bestimmten Voraussetzungen z. B. auch Miet- und Pachteinahmen oder Kapitalerträge dazu. Im Rahmen der beitragsfreien **Familienversicherung** darf die Gesamteinkommengrenze nicht überschritten werden. Die Höhe der Gesamteinkommengrenze wird i. d. R. jährlich neu festgelegt.

Informationen erteilen die Krankenkassen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Wer bisher gesetzlich versichert war (z. B. im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen **Arbeitsverhältnisses** oder einer beitragsfreien **Familienversicherung**), kann das auch nach Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bleiben. Im Rahmen dieser freiwilligen Mitgliedschaft ist allerdings bei der Beitragsbemessung die Mindestbemessungsgrundlage zu beachten. Liegt das Einkommen der **Kindertagespflegeperson** über der Mindestbemessungsgrundlage, bildet i. d. R. das tatsächliche Einkommen die Berechnungsgrundlage der Beiträge.

Der Einkommensnachweis erfolgt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids. Ist die Kindertagespflegeperson verheiratet, der Partner bzw. die Partnerin aber nicht gesetzlich versichert, wird das Einkommen des Partners bzw. der Partnerin u. U. teilweise als eigenes Einkommen angerechnet. Besteht aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bereits eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind für eine nebenberuflich ausgeübte Kindertagespflegetätigkeit i. d. R. keine zusätzlichen Beiträge zu zahlen. Die Beitragsberechnung erfolgt im Regelfall nach dem ermäßigten Beitragssatz; die Versicherung beinhaltet keinen Krankengeldanspruch. Hauptberuflich selbstständige Kindertagespflegepersonen können jedoch eine Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch wählen und zahlen dann den allgemeinen Beitragssatz. Die Klärung, ob die Tätigkeit hauptberuflich oder nicht hauptberuflich ausgeübt wird, erfolgt bei der zuständigen Krankenkasse.

Gesundheitszeugnis

Häufig verlangen die **öffentlichen Jugendhelferträger** bei der **Eignungsfeststellung** die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, um den physischen und psychischen Gesundheitszustand der potentiellen **Kindertagespflegeperson** abklären zu können.

Gewerbeschein

Die **Kindertagespflege** ist eine freiberufliche Tätigkeit; ein Gewerbeschein ist nicht erforderlich.

Gewinn

Selbstständig tätige **Kindertagespflegepersonen** müssen den Gewinn aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit in der Einkommensteuererklärung angeben. Den Gewinn ermitteln sie durch Abzug der Betriebsausgaben bzw. der **Betriebsausgabenpauschale** von den **Betriebseinnahmen**.

Großtagespflege

Als Großtagespflege wird die Zusammenarbeit mehrerer **Kindertagespflegepersonen** in gemeinsamen Räumen bezeichnet. Hessen nennt diesen Begriff nicht ausdrücklich, regelt aber Voraussetzungen der **Zusammenarbeit** bzw. der gemeinsamen Nutzung von Räumen. Danach benötigt jede Kindertagespflegeperson eine gesonderte Erlaubnis. Außerdem muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines **Kindes** zur jeweiligen Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

Gründungszuschuss

Beenden **Kindertagespflegepersonen** mit Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit ihre Arbeitslosigkeit, können sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Gründungszuschuss erhalten. Der Zuschuss kann geleistet werden, wenn die Gründerin bzw. der Gründer noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld hat und notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt. Außerdem ist der Arbeitsagentur die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachzuweisen; dazu ist die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Die ersten sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt.

Hinzu kommen monatlich 300,00 Euro zur sozialen Absicherung. Für weitere neun Monate können 300,00 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, „wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden“. *Informationen sind u. a. auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit zu finden: www.arbeitsagentur.de*

Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegetätigkeit ist dem beruflichen Bereich zuzuordnen und im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung i. d. R. nicht automatisch mitversichert. Es gibt zwar recht umfangreiche Versicherungspolicen, die auch die **Kindertagespflege** berücksichtigen. Dies ist aber eher die Ausnahme.

Meist ist es allerdings möglich, die Kindertagespflegetätigkeit in den Schutz einer privaten Haftpflichtversicherung mit aufzunehmen, sodass eine klassische – und meist teure – Berufshaftpflichtversicherung nicht unbedingt erforderlich ist.

Die Versicherungsbedingungen sind sehr unterschiedlich. **Kindertagespflegepersonen** sollten die Klauseln daher aufmerksam lesen und überprüfen, ob sie den Versicherungsschutz bieten, den sie konkret benötigen (insbesondere hinsichtlich der ggf. genannten Kinderzahl, der Örtlichkeiten etc.).

Einige **Jugendhilfeträger** und Vereine bieten für Kindertagespflegepersonen spezielle Gruppenhaftpflichtversicherungen an. Eine Nachfrage vor Ort ist empfehlenswert.

HKJGB

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) enthält landesrechtliche Regelungen, die das Bundesgesetz **SGB VIII** ergänzen, und zwar auch im Bereich der **Kindertagespflege**.

Jugendhilfeträger, öffentliche

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Verwaltungskörperschaften, die die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach den Vorgaben des **SGB VIII** (ergänzt durch spezielle landesrechtliche Regelungen, z. B. des **HKJGB**) erfüllen.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind i. d. R. die Landkreise und kreisfreien Städte. Dort werden die sog. Jugendämter eingerichtet. Der Begriff „Jugendamt“ wird nicht mehr durchgängig verwendet, sondern häufig durch modernere Bezeichnungen wie Fachdienst, Servicestelle, o. ä. ersetzt.

Kind

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, können demnach bis max. 13 Jahre alt sein. Mit dem 14. Geburtstag wird das Kind zum Jugendlichen.

Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Den Sonderausgabenabzug gibt es für Kinder ab Geburt bis vor Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. für Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Abzugsfähig sind Ausgaben für Dienstleistungen zur Betreuung des Kindes in Höhe von zwei Dritteln bis max. 4.000,00 Euro pro Kind und Kalenderjahr, wenn die Zahlung per Banküberweisung erfolgt ist. Rechnung und Überweisungsbeleg sollten aufbewahrt werden.

Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine geeignete **Kindertagespflegeperson** in ihrem Haushalt, im Haushalt der **Personensorgeberechtigten** oder – falls Landesrecht dies zulässt – in anderen geeigneten Räumen. In Hessen ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Zeitliche Vorgaben (Mindest- oder maximale Betreuungszeiten) enthält das Gesetz nicht; die Abgrenzung von „Babysitten“ und Kindertagespflege kann bei einem lediglich geringen Stundenumfang mitunter schwierig sein. Ab einem Betreuungsumfang von mehr als 15 Wochenstunden ist im Regelfall eine Erlaubnis zur **Kindertagespflege** erforderlich.

Kindertagespflegeperson

Dieser Begriff bezeichnet Personen, die **Kinder** im Rahmen der **Kindertagespflege** erziehen, bilden und betreuen. In den gesetzlichen Regelungen wird jedoch häufig noch der Begriff „Tagespflegeperson“ verwendet. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen, häufig als Tagesmütter bzw. Tagesväter bezeichnet. Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen, wurde noch kein gängiger Begriff gefunden. Die alte Bezeichnung „Kinderfrau“ ist unpassend und sollte möglichst nicht mehr verwendet werden. Um sowohl Männer als auch Frauen in diese Tätigkeit einzubeziehen, wird zum Teil auch die Bezeichnung „mobile Kindertagespflegeperson“ genutzt.

Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen müssen – wenn sie im eigenen Haushalt oder in anderen Räumen tätig sein möchten – kindgerechte Räumlichkeiten nachweisen. Was im Einzelnen unter „kindgerechten Räumlichkeiten“ zu verstehen ist, wird in den gesetzlichen Regelungen des **SGB VIII** nicht näher ausgeführt. Voraussetzung ist u. a., dass die Räume sicher und ansprechend sind und sich ein **Kind** dort wohlfühlen und sich altersgemäß entwickeln kann. Die Empfehlungen der Unfallkassen zur Kindersicherheit bieten eine gute Orientierung und sollten beachtet werden.

Kostenbeitrag

Übernimmt der **öffentliche Jugendhilfeträger** die Förderung eines **Kindes** in **Kindertagespflege**, kann er von den Eltern einen Kostenbeitrag erheben. Der Kostenbeitrag ist zu staffeln; die Kriterien der Staffelung legen die örtlichen Träger der Jugendhilfe fest.

Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich im Allgemeinen am bewilligten Betreuungsumfang. Die Einzelheiten werden in aller Regel durch eine Satzung bestimmt. Ist den Eltern und dem Kind die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten, wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die Eltern über die Möglichkeit der Antragstellung zu beraten.

Krankenversicherung

In der Krankenversicherung wird zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung unterschieden. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es die Mitgliedschaft aufgrund einer bestehenden Pflichtversicherung (z. B. aus dem **Arbeitsverhältnis**), die freiwillige Mitgliedschaft (z. B. von selbstständig Tätigen) sowie die beitragsfreie **Familienversicherung**.

Krankheit

Ist die **Kindertagespflegeperson** erkrankt, besteht nur dann ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** tätig ist. Selbstständig Tätige haben dagegen grundsätzlich keinen Anspruch auf Weiterzahlung, es sei denn, sie haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Über die Einzelheiten berät die zuständige Krankenkasse. Häufig zahlen die **öffentlichen Jugendhilfeträger** in betreuungsfreien Zeiten wie Urlaub und Krankheit die Geldleistung für einen bestimmten Zeitraum weiter; die Regelungen sind sehr unterschiedlich und sollten beim zuständigen Jugendhilfeträger erfragt werden.

Für Ausfallzeiten, die auf die Krankheit des **Kindes** zurückzuführen sind, sollten **vertragliche Vereinbarungen** getroffen werden, falls der Jugendhilfeträger keine oder keine ausreichenden Regelungen dazu getroffen hat. Das Fernbleiben des Kindes allein rechtfertigt i. d. R. nicht ohne Weiteres, das vereinbarte Betreuungsentgelt zu verweigern.

Kündigung

Soll das Betreuungsverhältnis beendet werden, bedarf es i. d. R. einer Kündigung. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt in **Arbeitsverhältnissen** mindestens vier Wochen (in der Probezeit zwei Wochen). Ansonsten – falls vertraglich nichts anderes bestimmt ist – i. d. R. zwei Wochen. Unter Umständen kann auch eine fristlose Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erforderlich sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist für einen oder beide Vertragspartner nicht zumutbar ist. In diesem Fall muss die fristlose Kündigung unverzüglich, d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Kündigungsgründe ausgesprochen werden. Eine einvernehmliche Vertragsaufhebung ist jederzeit möglich.

Landesförderung für Kindertagespflege

Das Land Hessen fördert den Ausbau der Kindertagesbetreuung – insbesondere für **Kinder** im Alter unter drei Jahren – im Bereich der Kindertagespflege durch die Gewährung von Fördermitteln. Zum einen werden die Fachberatung, zum anderen die **Kindertagespflegepersonen** finanziell unterstützt und dadurch mittelbar auch die Eltern finanziell entlastet. Die Höhe der Landesförderung, die der Jugendhilfeträger zur Auszahlung an Kindertagespflegepersonen erhält, orientiert sich gemäß § 32 a **HKJGB** am Umfang der wöchentlichen Betreuung sowie am Alter der Kinder. Für Kindertagespflegepersonen, die an einer Fortbil-

dung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen haben, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein zusätzlicher Betrag gewährt (sog. BEP-Pauschale). Voraussetzung sind u. a. die Eignung der Kindertagespflegeperson, die Förderung über den Jugendhilfeträger, der Nachweis einer Grundqualifizierung in einem durch das Gesetz vorgegebenen Umfang, der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses sowie eine Aufbauqualifizierung im Umfang von jährlich 20 Unterrichtseinheiten. *Informationen sind z. B. auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel zu finden: www.rp-kassel.hessen.de*

Lohnsteuer

Lohnsteuer wird in einem Arbeitsverhältnis erhoben. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuer vom vereinbarten Arbeitsentgelt einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Im Rahmen eines **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses** kann stattdessen ein pauschaler Betrag (Pauschsteuer) an die Minijob-Zentrale abgeführt werden. Schuldner dieser Pauschsteuer sind die Arbeitgeber.

Mietwohnung

Die Kindertagespflegetätigkeit ist i. d. R. nicht ohne Weiteres vom Wohnzweck gedeckt und daher in einer Mietwohnung meist zustimmungsbedürftig. U. U. ist der Vermieter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen. Eine Zustimmungsverpflichtung seitens des Vermieters kann sich ergeben, wenn von der beabsichtigten Nutzung keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache oder Mitmieter ausgehen, als bei einer üblichen Wohnnutzung. Dabei tragen die Mieter die Darlegungs- und Beweislast. Die bisherigen Gerichtsentscheidungen lassen derzeit kein klares Bild erkennen. I. d. R. wurde auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt. Es empfiehlt sich daher, vorab die Zustimmung zur Kindertagespflegetätigkeit einzuholen.

Bei Problemen mit Vermietern empfiehlt sich die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts (am besten mit Fachanwaltschaft oder Schwerpunkttätigkeit im Miet- und Wohnungseigentumsrecht) oder die Beratung durch einen Mieterverein.

Nebenbestimmungen

Die **Erlaubnis zur Kindertagespflege** ist ein sog. Verwaltungsakt. Sie kann u. U. mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Eine Nebenbestimmung ist insbesondere dann zulässig, wenn sie dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zu gewährleisten. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann beispielsweise mit der Nebenbestimmung versehen sein, dass – falls die **Kindertagespflegeperson** zwar persönlich geeignet ist und über kindgerechte Räume verfügt, aber die **Qualifizierung** noch nicht abgeschlossen hat – der erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgewiesen werden muss.

Nutzungsänderung

Eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne ist häufig erforderlich, wenn Räume einer anderen Nutzung als bisher zugeführt werden sollen. Wird die **Kindertagespflege** im Privathaushalt ausgeübt, ist in aller Regel keine Nutzungsänderung erforderlich, da die **Kindertagespflegeperson** in den Räumen weiterhin wohnt. Wenn allerdings eine Wohnung ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt wird, ist eine Nutzungsänderung notwendig. *Informationen erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.*

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die **Kindertagespflege** vom **öffentlichen Jugendhilfeträger** gefördert. Die Voraussetzungen und Bestandteile der Förderung (wie z. B. die Gewährung der laufenden Geldleistung) sind im **SGB VIII** geregelt. Örtlich zuständig ist der öffentliche Jugendhilfeträger, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes wohnen.

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht. Dies sind i. d. R. die Eltern des **Kindes** bzw. der Elternteil, dem das Familiengericht die alleinige Personensorge übertragen hat.

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Kindertagespflege kann auch außerhalb der öffentlichen Förderung des **Jugendhilfeträgers** angeboten werden. In diesem Fall treffen **Kindertagespflegepersonen** und Eltern ihre Vereinbarungen (u. a. die Höhe der Vergütung) auf privater Basis. Zu beachten ist allerdings, dass die Kindertagespflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege** benötigt und in diesem Rahmen eine Überprüfung durch den Jugendhilfeträger erfolgt. Kinder, die auf rein privater Basis betreut werden, sind zudem – im Gegensatz zu öffentlich geförderten Betreuungsverhältnissen – meist nicht gesetzlich unfallversichert.

Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen müssen im Rahmen der **Eignungsfeststellung** (bei öffentlicher Förderung oder Erlaubniserteilung) vertiefte Kenntnisse im Bereich der **Kindertagespflege** nachweisen. Das hessische Landesrecht (HKJGB) enthält nur Vorgaben zur Qualifizierung als Voraussetzung für die Landesförderung, knüpft diese jedoch nicht an die Erteilung der Erlaubnis. Als Qualifizierungskonzept hat sich in der Vergangenheit das DJI-Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten bewährt. Aktuell erfolgt die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen z. T. auch nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB), das ebenfalls vom DJI entwickelt wurde und das DJI-Curriculum mittelfristig ablösen wird.

Rechts- und Steuerberatung

Das Hessische KinderTagespflegeBüro bietet zweimal monatlich eine Beratung zu rechtlichen Fragen und einmal monatlich eine Beratung zu steuerrechtlichen Fragen an, die von einer Rechtsanwältin bzw. einer Steuerberaterin geleistet wird.

Informationen zu Terminen und Kontaktdaten u. a. sind auf den Internetseiten des Hessischen KinderTagespflegeBüros (www.hktb.de) zu finden.

Rentenversicherung

Selbstständig tätige **Kindertagespflegepersonen** sind in der gesetzlichen Rentenversicherung als Erzieher versicherungspflichtig, wenn sie ihre Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausüben und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Tätigkeit ist geringfügig, wenn das **Arbeitseinkommen (Gewinn)** regelmäßig nicht mehr als 450,00 Euro monatlich beträgt. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden. Wer nicht den relativ hohen Regelbeitrag zahlen möchte, kann einkommensgerechte Beitragszahlung beantragen. In diesem Fall wird der Beitrag auf der Grundlage des Arbeitseinkommens berechnet. Der Nachweis des Arbeitseinkommens erfolgt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids.

In den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ist auch die Zahlung des halben Regelbeitrags möglich.

Informationen sind bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erhältlich: www.deutsche-rentenversicherung.de

Selbstständige Tätigkeit

Kindertagespflegepersonen können ihre Tätigkeit im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** oder im Rahmen einer **selbstständigen** Tätigkeit ausüben. Die Einordnung orientiert sich an den konkreten Umständen des Einzelfalls. Folgende Kriterien sprechen z. B. für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit: Weisungsfreiheit, eigene Betriebsstätte, selbstständige Gestaltung des Arbeitsablaufs, verschiedene Auftraggeber, Tragen von Geschäftskosten und Unternehmerrisiko, Berechtigung zu eigener Werbung.

SGB VIII

Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) bildet als Bundesgesetz die rechtliche Grundlage für die Leistungen und Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, zu der auch die **Kindertagespflege** gehört.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung beinhaltet verschiedene Versicherungszweige, die im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt sind. Das Sozialgesetzbuch beinhaltet u. a. die **Arbeitslosenversicherung**, die **Kranken- und Pflegeversicherung**, die **Rentenversicherung** sowie die **Unfallversicherung**. In **Arbeitsverhältnissen** besteht – soweit es sich nicht lediglich um eine **geringfügige Beschäftigung** handelt – Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Auch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit können sich bestimmte Versicherungspflichten ergeben.

Auskünfte erteilen die jeweiligen Versicherungsträger.

Steuern

Nach dem Wegfall der Steuerfreiheit der aus öffentlichen Mitteln gezahlten „Pflegegelder“ im Bereich der **Kindertagespflege** sind auch die **Geldleistungen**, die **Kindertagespflegepersonen** von den **öffentlichen Jugendhilfeträgern** erhalten, einkommensteuerpflichtig. Steuerrechtlich relevant ist bei selbstständiger Tätigkeit der **Gewinn** bzw. bei Tätigkeit im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** der Arbeitslohn. Die Einkünfte unterliegen i. d. R. nicht der **Umsatzsteuer**.

U3-Kinder

Diese Abkürzung wird mittlerweile recht häufig verwendet. Gemeint sind damit **Kinder** im Alter unter drei Jahren.

Übergangsbereich, Midijob

Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt im sog. Übergangsbereich liegt, zahlen i. d. R. lediglich ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge. Die Beiträge staffeln sich nach der Höhe des Arbeitsentgelts.

Auskünfte erteilt die Krankenkasse als Einzugsstelle.

Umsatzsteuer

Die Umsätze der **Kindertagespflegepersonen** sind i. d. R. umsatzsteuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson entweder über eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege** verfügt oder zumindest die Eignung der Kindertagespflegeperson durch den **öffentlichen Jugendhilfeträger** festgestellt wurde.

Unfallversicherung der in Kindertagespflege betreuten Kinder

Kinder, die von einer geeigneten **Kindertagespflegeperson** i. S. d. § 23 SGB VIII betreut werden, unterstehen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung ist, dass das Betreuungsverhältnis unter Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder einer vom Jugendhilfeträger beauftragten Stelle zustande gekommen ist. Haben Eltern die Betreuungsperson selbst gefunden, sollten die Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber in Kenntnis setzen. Der Schutz der Unfallversicherung besteht während der Betreuungszeit des Kindes durch die geeignete Kindertagespflegeperson sowie auf dem direkten Weg zur Kindertagespflegeperson bzw. auf dem direkten Weg nach Hause. Greift die gesetzliche Unfallversicherung, ist damit eine Haftungsbeschränkung verbunden; das Kind kann in diesem Fall i. d. R. keine Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen seiner Personenschäden gegen die Kindertagespflegeperson geltend machen.

Bei rein privat zustande gekommenen Betreuungsverhältnissen, die ohne Information des Jugendhilfeträgers oder einer Fachberatungsstelle durchgeführt werden, ist das Kind dagegen nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. In diesem Fall besteht auch keine Haftungsbeschränkung.

Informationen sind bei der Unfallkasse Hessen zu finden: www.ukh.de

Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen unterstehen ebenfalls dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist – je nach Einstufung der Tätigkeit – entweder die Unfallkasse (bei Tätigkeit im **Arbeitsverhältnis im Privathaushalt der Erziehungsberechtigten**) oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bei selbstständiger Tätigkeit). Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Sind die Kindertagespflegepersonen im Arbeitsverhältnis tätig, erfolgt die Anmeldung durch den Arbeitgeber (entweder im Minijob über die Minijob-Zentrale oder bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit direkt bei der Unfallkasse).

Informationen sind bei der Unfallkasse Hessen zu finden: www.ukh.de bzw. bei der BGW: www.bgw-online.de

Unterrichtungspflicht

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, den **öffentlichen Jugendhilfeträger** über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des **Kindes** bedeutsam sind, zu unterrichten. Als wichtige Ereignisse gelten z. B. Beginn und Ende der Betreuung in **Kindertagespflege**,

schwere Erkrankungen, soziale Auffälligkeiten des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, Unfälle, bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, Änderungen der familiären Verhältnisse, besondere Auffälligkeiten im Wohnumfeld, Strafverfahren u. ä.

Urlaub

Angestellte **Kindertagespflegepersonen** haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub im Umfang von 24 Werktagen (berechnet auf der Grundlage einer 6-Tage-Woche). Bei Teilzeittätigkeit wird der Anspruch entsprechend anteilig berechnet. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben keinen entsprechenden Urlaubsanspruch. U. U. zahlt der **öffentliche Jugendhilfeträger** die **Geldleistung** über einen bestimmten Zeitraum betreuungsfreier Zeiten (Urlaub, **Krankheit**, Fernbleiben des **Kindes**) weiter. Die Handhabung ist jedoch sehr unterschiedlich und sollte vor Ort erfragt werden.

Vermittlung

Die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson** ist Bestandteil der Förderung nach § 23 **SGB VIII**. Sie erfolgt teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sehr häufig aber auch durch freie Träger. Eine Vermittlung ist jedoch nicht erforderlich, wenn z. B. Eltern bereits selbst eine geeignete Kindertagespflegeperson gefunden haben. Die Vermittlung ist keine Fördervoraussetzung bzw. Voraussetzung für die Zahlung der laufenden **Geldleistung**.

Versicherungen

Während in **Arbeitsverhältnissen** die Arbeitgeber für die Anmeldung bei den einzelnen Zweigen der **Sozialversicherung** bzw. im Minijob bei der Minijob-Zentrale verantwortlich sind, müssen selbstständig tätige **Kindertagespflegepersonen** für ihre Sozialversicherung selbst Sorge tragen. Dies gilt insbesondere für die Kranken-, Pflege-, Renten- und **Unfallversicherung**. Eine freiwillige **Arbeitslosenversicherung** ist nur unter engen Voraussetzungen als Weiterversicherung möglich.

Unbedingt empfehlenswert ist eine **Haftpflichtversicherung**, die die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson einschließt.

Vertragliche Vereinbarung

Unabhängig davon, ob die **Kindertagespflege** durch den **öffentlichen Jugendhilfeträger** gefördert wird, sollten Vereinbarungen zwischen der **Kindertagespflegeperson** und den Eltern schriftlich festgehalten werden. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern kommt auf privatrechtlicher Ebene ein Vertragsverhältnis zustande, das nicht automatisch durch den öffentlich-rechtlichen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfasst wird. Privatrechtliche Vereinbarungen bilden zwar häufig die Grundlage der Förderung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe regeln die Rahmenbedingungen zur Gewährung der laufenden Geldleistung jedoch aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen, sodass sich ggf. Abweichungen (z. B. bei Kündigungsfristen) ergeben können. Die Jugendhilfeträger haben die Privatautonomie selbstständig tätiger Kindertagespflegepersonen grundsätzlich zu beachten und können für den privatrechtlichen Bereich i. d. R. keine Vorgaben machen. Musterverträge sind vielerorts erhältlich.

Vertretung

Die **öffentlichen Jugendhilfeträger** sind gesetzlich verpflichtet, für Ausfallzeiten rechtzeitig andere Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. Da die Anzahl der **Kinder**, die in **Kindertagespflege** betreut werden dürfen, klar beschränkt ist, ist dies nicht immer einfach. Auch im Vertretungsfall dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Das Deutsche Jugendinstitut e.V. hat in einem Arbeitspapier verschiedene Vertretungsmodelle aufgeführt, die in der Kindertagespflege in Betracht kommen..

In Betracht kommen z. B. ein Stützpunkt Kindertagespflege / Tageskindertreff, **Kindertagespflegepersonen** im Verbund (Team- oder Tandem-Modell) oder Springermodelle.

Verwandte Kindertagespflegepersonen

Im Zuge der Änderungen des **SGB VIII** durch das Kinderförderungsgesetz im Jahre 2009 spielt es grundsätzlich keine Rolle mehr, ob die **Kindertagespflegeperson** mit dem Tageskind verwandt ist. Entscheidend für den Bezug der Geldleistung ist – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad – ob die Voraussetzungen (insbesondere Eignung der Kindertagespflegeperson) vorliegen.

Zusammenarbeit / Nutzung von Räumen

Nutzen Kindertagespflegepersonen gemeinsam Räumlichkeiten, benötigt jede Kindertagespflegeperson eine gesonderte Erlaubnis. Außerdem muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines **Kindes** zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet sein. Diese gesetzlichen Vorgaben sind als Abgrenzung zu einer Kindertageseinrichtung erforderlich. Bei dem Betreuungsmodell, das teilweise auch als „**Großtagespflege**“ bezeichnet wird, sollte darauf geachtet werden, dass die **Kindertagespflege** ihren Charakter als familienähnliche Betreuungsform weiterhin behält und keine „Einrichtung light“ entsteht.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches KinderTagespflegeBüro
Landesservicestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
info@hktb.de
www.hktb.de

Redaktionelle Verantwortung:

Christiane Mickel, Hessisches KinderTagespflegeBüro
Iris Vierheller, Rechtsanwältin
www.rechtsanwältin-vierheller.de
Iris.Vierheller@t-online.de

Gestaltung: Angela Bremer, Frankfurt / Main, www.ab2design.de
Druck: GB-Druck GmbH, Maintal

4. Auflage 2020

Copyright:

Die Inhalte dieser Broschüre sind urheberrechtlich geschützt. Der Nachdruck ist – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Hessischen KinderTagespflegeBüros gestattet. Die Veröffentlichung wurde vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gefördert.

Das Hessische KinderTagespflegeBüro (kurz: HKTb)

Das HKTb ist eine Landesservicestelle für Kindertagespflege in Hessen.

Der überregional arbeitende Fachdienst besteht seit 1995 und wird von Beginn an vom Land Hessen gefördert. Ziel ist die Weiterentwicklung der landesweiten Infrastruktur und die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu unterstützen.

Das HKTb bietet umfassende Serviceleistungen an

- Information und Beratung bei fachlichen und konzeptionellen Fragen zur Kindertagespflege
- Kostenfreies Angebot für aus Hessen Anfragende der Rechtsberatung zu allgemeinen rechtlichen sowie steuerrechtlichen Fragen rund um Kindertagespflege
- Organisation und Mitwirkung bei Fachforen, Fachtagungen und Veranstaltungen
- Kontinuierliches Fortbildungsangebot für Fachkräfte aus Beratung, Qualifizierung und Vermittlung, Multiplikator*innen und teilweise auch für Kindertagespflegepersonen
- Veröffentlichung von einem Veranstaltungsprogramm, Fachbroschüren, Flyer und einem regelmäßig erscheinenden Newsletter
- Informationen in Form von unterschiedlichen Publikationen und Materialien auf unserer Webseite www.hktb.de

Zielgruppen sind

- Öffentliche und freie Träger (Fachberatungen)
- Bildungsträger
- Kindertagespflegeinitiativen und -vereine
- politisch Verantwortliche
- Kindertagespflegepersonen
- Familien und Interessierte

Lesen Sie mehr dazu unter: www.hktb.de



**Hessisches
KinderTagespflegeBüro**

LANDESSERVICESTELLE

c/o Stadt Maintal

Klosterhofstraße 4-6

63477 Maintal

Telefon 06181 / 400 724

Telefax 06181 / 400 5017

info@hktb.de

www.hktb.de

Träger des Hessischen KinderTagespflege-
Büros ist die Stadt Maintal, vertreten durch
den Magistrat.